

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Alpbach Tourismus GmbH / Congress Centrum Alpbach

1) Die Räume werden von der Alpbach Tourismus GmbH (Congress Centrum Alpbach), in der Folge „ATG“ genannt, entsprechend den schriftlich getroffenen Vereinbarungen bereitgestellt. Die Benutzung steht ausschließlich dem Mieter und zwar nur zur vereinbarten Zeit und ausschließlich zu dem vereinbarten Zweck zu. Bei Überschreitung der Mietzeiten (Dauer der eigentlichen Veranstaltung zzgl. Auf- und Abbau sowie Probe) erfolgt eine Nachberechnung. Die ATG behält sich ausdrücklich die Berechnung der über das übliche Maß hinausgehenden Bereitstellungs- und Reinigungskosten vor. Für von der ATG übernommene Arbeitsleistungen (z. B. für Tätigkeiten als Projektleiter, Techniker, Auf- und Abbauhilfe etc.) trägt der Mieter die Kosten (allenfalls zzgl. Sonn-, Feiertags- bzw. Nachtzuschlägen), die ihm nachträglich in Rechnung gestellt werden. Eine Überlassung des Mietobjektes, ganz oder teilweise, an Dritte ist dem Mieter nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung der ATG gestattet. Soweit im Mietvertrag keine Exklusiv- oder Gesamtmiete des Veranstaltungsgebäudes vereinbart ist, kann es zu Überschneidungen der Besucher- und Gästeflüsse, insbesondere in Foyer- und Eingangsbereichen, kommen. Dies stellt keine Beeinträchtigung der Nutzungsrechte des Mieters dar.

2) Die Entscheidung, ob und inwieweit eine Veranstaltung für den Vermieter geeignet ist und zugelassen wird, wird allein von der ATG getroffen. Die ATG kann nach Abschluss dieser Vereinbarung fristlos und kostenfrei von ihr zurücktreten, wenn:

- der Mieter die vereinbarte Vergütung nicht rechtzeitig dieser Bedingung entrichtet hat;
- der Nachweis über die Erfüllung der im Pkt. 11 dieser Bedingungen genannten Verpflichtungen auf Verlangen der ATG nicht vorliegt;
- dem Mieter oder der ATG Tatsachen bekannt werden oder bekannt sein müssten, dass die geplante Veranstaltung den bestehenden Gesetzen und Vereinbarungen widerspricht.
- durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu befürchten ist;
- die vergebenen Säle infolge nicht durch die ATG vertretbare Verschulden nicht zur Verfügung gestellt werden können;
- der Mieter aus früheren Verträgen mehr als 30 Tage im Zahlungsrückstand ist. Ausgenommen ist der Fall „Höhere Gewalt“, welcher eine Vertragsanpassung erfordert.

3) Erklärt der Mieter den Rücktritt vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin, so sind Stornogebühren und bereits angefallene Zusatzkosten wie folgt zu entrichten: Für die Seminarsäle bis zu 60 Tage vorher 100 %, bis zu 90 Tage vorher 50 %, bis zu 150 Tage vorher 25 % der Miete; für die Plenarsäle und/oder Gesamtmieten (Ebene I West, Ebene I Ost, Ebene II) und Exklusivmieten bis zu 240 Tage vorher 100 %, bis zu 365 Tage vorher 50 % der Miete.

4) Die ATG übergibt die zur Verfügung gestellten Räume und Einrichtungen in ordnungsgemäßen Zustand, wovon sich der Veranstalter bei der Übergabe zu überzeugen hat. Eventuelle Beanstandungen können im Nachhinein nicht mehr geltend gemacht werden. Jedwede bauliche oder sonstige Veränderung des Congress Centrum Alpbach's oder seiner Einrichtungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der ATG und geht zu Lasten und auf Kosten des Mieters. Dieser hat auch für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands auf seine Kosten zu sorgen. Für eingebrachtes Gut und sämtliche vom Mieter eingebrachten Gegenstände übernimmt die ATG keine Haftung; diese befinden sich ausschließlich auf Gefahr des Mieters im Congress Centrum Alpbach.

Änderungen der Bestuhlung oder von Ausstellungsplänen sowie Veränderungen am Erscheinungsbild und/oder der Ausstattung der Vertragsräumlichkeiten dürfen nicht eigenmächtig erfolgen, sondern müssen vorher mit der ATG abgestimmt werden. Durch solche Veränderungen ausgelöste Mehrkosten trägt der Mieter.

Der Mieter hat für die Vornahme von Arbeiten ausschließlich fachlich qualifiziertes Personal einzusetzen. Die technischen und elektrischen Anlagen der Vertragsräumlichkeiten dürfen nur durch Mitarbeiter der ATG bedient werden.

Der Auf- und Abbau ist kostenpflichtig und nur innerhalb der vertraglich vereinbarten Termine gestattet. Jedes zeitliche Überziehen von Proben, Auf- und Abbaueiten ist schriftlich zu fixieren und wird dem Mieter in Rechnung gestellt, auch bei Verschuldung durch Dritte. Gegenstände, die nicht innerhalb der vereinbarten Termine entfernt werden, werden auf Kosten und Gefahr des Mieters durch die ATG entfernt.

Vom Mieter vorbereitete Dekorationen, Geräte, Kulissen etc. dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der ATG aufgestellt und verwendet werden. Auch dann dürfen nur schwer entflammare oder mittels eines rechtlich erlaubten und dem Stand der Technik entsprechenden Imprägnierungsmittels schwer entflammbar gemachte Gegenstände ein- bzw. angebracht werden. Leicht entzündbares Material darf generell nicht verwendet werden. Anschmückungsgegenstände müssen jedenfalls außer Reichweite der Besucher angebracht werden und sind so anzuordnen, dass Zigarren- und Zigarettenabfälle oder Streichhölzer nicht damit in Berührung kommen können. Der Einsatz von pyrotechnischen Effekten bedarf der ausdrücklichen Erlaubnis durch die ATG. In jedem Fall haftet der Mieter für die gesetzliche Zulässigkeit seiner Gestaltungsabsichten. Bei der Einbringung sind die polizeilichen Vorschriften zu beachten.

Sämtliche Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Telefonverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen jederzeit frei zugänglich und unverstellt bleiben. Das gilt insbesondere auch für Notausgänge. Im Übrigen sind die bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften bzw. Anordnungen zu befolgen.

5) Auf Wunsch übernimmt die ATG die Besorgung weiterer Leistungen wie Veranstaltungen, Beherbergung, Gastronomie / Catering, Transport / Transferleistungen, Eintrittskarten, Musiker, Dekoration und dergleichen. Details werden schriftlich festgehalten, bei größerem Umfang wird ein separater Vertrag abgeschlossen. Sofern der Besteller nicht selbst die Auswahl der benötigten Leistungserbringer trifft, wird die ATG unter Anwendung höchstmöglicher Sorgfalt und ohne Verrechnung eines Besorgungsentgelts im Interesse des Bestellers geeignete Leistungserbringer auswählen. Diese Leistungen werden jeweils von dazu befugten Unternehmen erbracht. Die Rechnungslegung erfolgt ausschließlich durch die ATG.

6) Zahlungsbedingungen: Anzahlungen oder Bankgarantien sind spätestens zum vereinbarten Termin fällig. Rechnungen sind 14 Tage nach Erhalt ohne jeden Abzug fällig.

Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in der Höhe der üblichen bankmäßigen Verzugszinsen zu entrichten.

7) Der Mieter hat der ATG einen Verantwortlichen zu nennen, der während der Benutzung des Mietobjektes anwesend und für die ATG erreichbar sein muss. Im Interesse einer optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung hat der Mieter vor oder bei Abschluss des Mietvertrages, spätestens aber vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn, der ATG genaue Informationen über Zweck und Ablauf der Veranstaltung in Form einer Organisationsübersicht bekannt zu geben. Während der Veranstaltung führt die ATG die Aufsicht über die überlassenen Räume. Die Anweisungen der Aufsichtspersonen sind in allen die Hausordnung betreffenden Fragen zu befolgen. Bei Großveranstaltungen können vom Mieter nach vorheriger Absprache mit der ATG zusätzlich Ordnungsdienste und Saalkontrollen gestellt werden. Diese zusätzlichen Dienste unterstehen während der Tätigkeit im Hause der ATG bzw. dem jeweiligen Diensthabenden, dessen Anweisungen Folge zu leisten ist. Über die Notwendigkeit der Anwesenheit von Einsatzkräften (z.B. Polizei, Baupolizei, Feuerwehr, Rettungs- bzw. Sanitätsdienst) entscheidet die Behörde; auch ohne solche Anordnung ist die ATG befugt, derartige Vorkehrungen zu verlangen. Die dafür anfallenden Kosten hat der Mieter in jedem Fall direkt mit den entsprechenden Stellen zu begleichen. Der Mieter ist eigenverantwortlich zur Beachtung der den Veranstalter im Sinne des Tiroler Veranstaltungsgesetzes treffenden Auflagen verpflichtet. Die ATG haftet nicht für Schäden, die auf eine Verletzung dieser Verpflichtungen zurückzuführen sind und ist vom Mieter gegen jedwede Ansprüche schad- und klaglos zu halten.

8) Jede Art von Werbung in den Räumlichkeiten und auf dem umgebenden Gelände bedarf in allen Fällen der besonderen Erlaubnis der ATG. Das zur Verwendung anstehende Werbematerial (Plakate, Flyer etc.) ist vor Veröffentlichung der ATG vorzulegen. Die ATG ist zur Ablehnung der Veröffentlichung berechtigt, insbesondere, wenn diese nicht in den Rahmen der üblichen Werbung der ATG passt oder den Interessen der ATG widerspricht. Wildes Plakatieren ist gesetzlich verboten und verpflichtet den Mieter zum Schadenersatz. Auf allen Drucksorten, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen etc. ist der Mieter anzugeben, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstaltungsbesucher und Mieter besteht, nicht etwa zwischen Besucher oder Dritten und der ATG.

9) Die gastronomische Betreuung aller Veranstaltungen im Hause kann nur durch den von der ATG ermächtigten Vertragspartner erfolgen.

10) Das Fotografieren von Veranstaltungen im Hause kann nur durch einen von der ATG dafür ermächtigten Vertragspartner erfolgen bzw. muss im Ausnahmefall im Voraus mit der ATG abgestimmt werden. Die ATG ist berechtigt, Fotografien, Filmaufnahmen etc. von Veranstaltungen zu eigenen Zwecken oder zur Presseveröffentlichung zu verwenden. Rundfunk-, Fernseh-, Film- sowie Tonaufnahmen bedürfen der Zustimmung der ATG.

11) Jegliche Verkaufstätigkeit sowie die Ausübung sonstiger Gewerbe bedürfen der Genehmigung der ATG.

12) Der Mieter hat alle mit seiner Veranstaltung verbundenen gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen und die vorgeschriebene behördliche Genehmigung rechtzeitig zu erwirken. Die Erfüllung dieser Verpflichtungen muss auf Verlangen der ATG vor der Veranstaltung nachgewiesen werden. Anmeldungen und Zahlung der AKM - und aller anderen Abgaben und Gebühren sind ausschließlich Angelegenheit des Mieters. Amtlichen Kontrollorganen und Organen der ATG ist jederzeit der Zutritt zu jenen Räumlichkeiten, in denen die Veranstaltung stattfindet, sowie zu allen mit der Veranstaltung in Zusammenhang stehenden Räumlichkeiten zu gestatten. Die ATG ist befugt, bei Nichteinhaltung der gesetzlichen Bestimmungen (z.B. des Jugendschutzes), durch eigene Ordnungskräfte einzuschreiten und Gäste oder Besucher vom weiteren Aufenthalt im Congress Centrum Alpbach auszuschließen. Bei grober Missachtung sicherheitsrelevanter Vorschriften ist die ATG befugt, die Veranstaltung unverzüglich aufzulösen bzw. zu beenden. Ersatzansprüche hieraus sind ausgeschlossen.

13) Die ATG haftet lediglich im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht.

14) Der Mieter haftet für

- Schäden, die am Gebäude oder am Inventar infolge der Veranstaltung entstehen;
- Schäden, die bei Einbringung von Gegenständen und Auf- und Abbau an Personen oder Sachen verursacht werden;
- alle Folgen, die sich aus der Überschreitung der jeweils zulässigen Höchstbesucheranzahl ergeben;
- alle Folgen, die sich aus der unzureichenden Besetzung des Ordnungsdienstes, sofern dieser gemäß Punkt 6 vom Mieter gestellt wird, ergeben;
- alle Unfälle, die dem eigenen Personal bzw. dem vom Veranstalter verpflichteten Künstlern und Mitwirkenden bei den Vorbereitungen zu einer Veranstaltung bzw. bei der Veranstaltung selbst infolge Nichtbeachtung sicherheitspolizeilicher oder veranstaltungsrechtlicher Vorschriften zustoßen;
- Schäden, die durch Besucher oder Gäste der Veranstaltung, zu wessen Nachteil auch immer, verursacht wurden, insbesondere für außergewöhnliche Abnutzung in den dem Publikum im Zuge der Veranstaltung zugänglichen Räumen und an den darin befindlichen Einrichtungen und Installationen.
- im Rahmen einer Ausfallhaftung für alle bestellten Nebenleistungen von Ausstellern und Geschäftspartnern.

15) Mit Unterzeichnung der umseitigen Vereinbarung gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der ATG als angenommen. Von diesem Vertrag abweichende Vereinbarungen gelten nur, wenn diese schriftlich durch die ATG bestätigt werden. Etwaige Ansprüche gegen die ATG sind schriftlich innerhalb von drei Monaten nach Veranstaltungsschluss geltend zu machen, widrigenfalls sie als verjährt gelten. Die mit der Errichtung und Abwicklung des Vertrages allenfalls verbundenen Kosten, Gebühren, Steuern und sonstige Abgaben werden dem Mieter im Zuge der Rechnungslegung vorgeschrieben.

16) Auf diesen Vertrag ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Rattenberg.